

Verein vier wiesen Statuten

I. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein vier wiesen“ besteht mit Sitz in Zürich-Schwamendingen ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. – Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert und betreut Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen, vorwiegend jedoch mit einer kognitiven Beeinträchtigung, indem er z.B. Wohn-, Arbeit- und Freizeitgelegenheiten vermittelt oder solche Einrichtungen selber führt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird jährlich festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 100.00 pro Mitglied.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Paar-, Kollektiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder sein. Entscheide über eine Aufnahme in die Mitgliedschaft werden vom Präsidium und der Heimleitung gefällt.

Art. 5: Austritt/Ausschluss

- a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsadresse zu richten.
- b) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die GV rekurrieren.

Art. 6: Beiträge

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Beiträgen privater und öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- c) Schenkungen / Erbschaften / Legaten und Patenschaften
- d) Speziellen Finanzaktionen

III. Organe

Art. 7: Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8: Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jeweils im ersten Halbjahr statt; der Termin ist den Mitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem angesagten Termin schriftlich einzureichen.

Die vollständige Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der GV zugestellt. Anträge auf Änderung der Statuten müssen im Wortlaut beigelegt, finanzielle Anträge genügend begründet werden. Über nicht traktandierte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als erheblich erklärt werden.

Art. 9:

Der ordentlichen GV ist vor allem die Erledigung folgender Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung der Jahresberichte des Vereins sowie der Jahresrechnungen und allfälliger Fondsrechnungen von Verein und Betrieb
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung der Voranschläge von Verein und Betrieb
- e) Beschlussfassung über allfällige Entschädigungen an den Vorstand
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Behandlung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten

Art. 10:

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt in Sachgeschäften der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt wird.

Art. 11: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 - 13 auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Die katholische und die reformierten Kirchgemeinden in Schwamendingen sind in der Regel mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Für die Protokollführung gibt es doppeltes Sitzungsgeld. Präsidium und Finanzvorstand erhalten zudem eine fixe Grundentschädigung pro Jahr.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der GV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Namentlich zugeteilt werden das Vizepräsidium sowie die Verantwortlichen für folgende Ressorts: Aktuariat, Bauwesen, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und allfällige weitere, vom Vorstand festgelegte Ressorts. Bei Bedarf können bestimmte Ressorts auf zwei Vorstandsmitglieder aufgeteilt oder einem Vorstandsmitglied zwei Ressorts zugeteilt werden.

Art. 13:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Geschäftsführung des Vereins
- b) die Anstellung der Institutionsleitung und deren Stellvertretung. Die Kompetenzen, Pflichten und Entschädigungen werden in einem Reglement geregelt
- c) die Wahl von Kommissionen und Fachgruppen, die Festsetzung ihrer Kompetenzen und Pflichtenhefte sowie den Entscheid über eine Entschädigung der Kommissionsmitglieder
- d) den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Er kann einzelne Kompetenzen an die Institutionsleitung delegieren.

Der/die Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin zeichnet für den Verein rechtsverbindlich, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Institutionsleiter/der Institutionsleiterin.

Art. 14: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der GV für jeweils zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens zwei Personen oder einer juristischen Person wie Treuhandgesellschaft oder Revisionsverband. Die Mitglieder der Revisionsstelle gehören weder dem Vorstand an noch bestehen geschäftliche oder dienstliche Verbindungen zum Verein.

Die Revisionsstelle prüft die Bücher und Kasse des Vereins und des Betriebes und erstattet darüber der ordentlichen GV Bericht und Antrag.

IV. Auflösung

Art. 15:

Ein Fünftel aller Mitglieder sowie der Vorstand können der Generalversammlung die Auflösung des Vereins beantragen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn dem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung in Schwamendingen und Umgebung oder den Kirchgemeinden für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16:

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 2. Juni 2021 mit Änderung vom 17. Mai 2000 vom 21. Mai 2003 resp. 7. Juni 2017 genehmigt und treten per 2. Februar 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Für den Verein vier wiesen

Die Präsidentin:
sig. Annelies Hegnauer

Die Aktuarin:
sig. Doris Bättig